

**Vorabuntersuchung
zum Artenschutz**

**im Vorhaben
Anschlussplanung NW-Geinsheim_Feldstraße**

ERGEBNISBERICHT

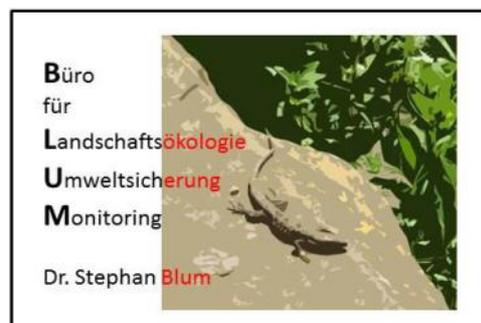


Stand: 12. März 2016

im Auftrag von
Planungsbüro PISKE GbR
Raum + Stadt + Landschaft + Umwelt
Stadtplaner + Architekten + Ingenieure
Ludwigshafen + Mannheim + Gerolsheim

In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

durchgeführt und vorgelegt von
Dr. Stephan Blum, Speyer



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methodik der Begehung.....	5
3	Untersuchungsgebiet.....	6
4	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz .	8
4.1	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.2	Vermeidung von Verbotstatbeständen	10
4.3	Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	12
5	Ergebnisse der Vorab-Untersuchung zum Artenschutz.....	13
6	Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	16
7	Empfehlung.....	17
8	Zusammenfassung und Fazit.....	18
9	Literatur.....	20
10	Anhang	22
10.1	Konfliktermittlung.....	22
10.2	Potenzielle Auswirkung auf Vögel	23
10.3	Potenzielle Auswirkung auf Fledermäuse	24
10.4	Potenzielle Auswirkung auf Reptilien	24
11	Bilder	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am südöstlichen Rand von Neustadt-Geinsheim ist gemäß Anschlussplanung seitens der Stadtentwicklung Stadt Neustadt an der Weinstraße geplant, weitere Bebauung zu ermöglichen. Im vorgelegten Gutachten wird untersucht, inwieweit durch die geplante Baumaßnahme ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht eintreten könnte. Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es also, eine mögliche Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Dabei liegt der Fokus auf den europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Generell sind national geschützte Arten nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG, sondern werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das vorliegende Gutachten ist jedoch aufgrund der ungünstigen Erfassungszeit kein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und arbeitet auch nicht die Eingriffsregelung ab, sondern ist als reine Vorab-Untersuchung (basierend auf Potenzialabschätzung) zu verstehen und zu bewerten.

Auf der Grundlage von einer Begehung vor Ort, die bereits methodisch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben können, sondern nur eine qualitative Vorsichtung darstellen, können somit nur recht allgemein gehaltene Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen beschrieben werden.

Sich ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz bewertet sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen dargestellt und kommentiert. Die Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden ebenfalls kurz skizziert.

2 Methodik der Begehung

Der betroffene Bereich in Geinsheim_Feldstraße/Ortsrandlage wurde im März 2016 begangen. Alle Hinweise auf Tierarten/gruppen sowie Pflanzen/Vegetationsbestände wurden, soweit möglich, erfasst und dokumentiert.

Erfassung ausgewählter Tiergruppen

Vögel: visuell bzw. verhören

Eidechsen: visuell

Heuschrecken: visuell bzw. verhören

Tagfalter: visuell

Fledermäuse: visuelles Absuchen potenziell geeigneter Bäume auf Spalten, Höhlen

Käfer: visuelles Absuchen potenziell geeigneter Bäume auf Spalten, Höhlen

Es fanden insgesamt 1 Begehung statt: Anfang März (12.03.2016) in den Vormittagsstunden.

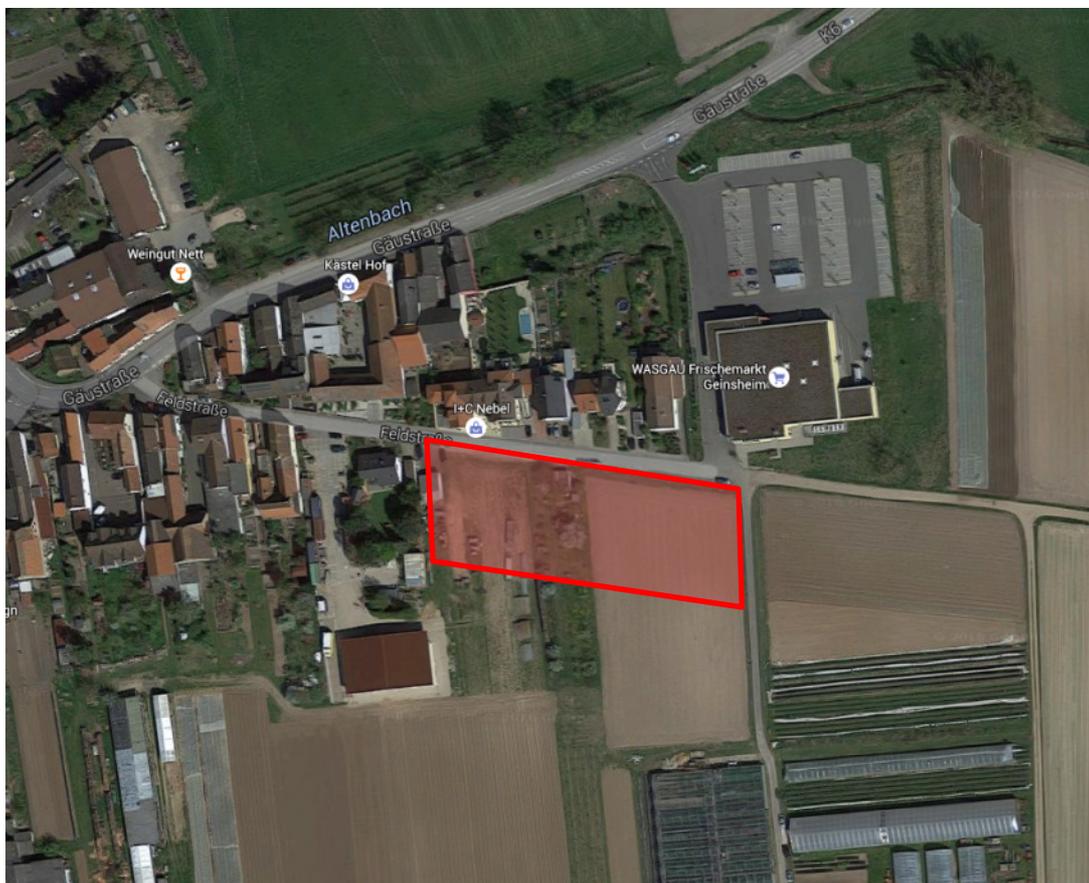
An dem Tag herrschten gute Bedingungen: trockenes Wetter, Sonnenschein, mäßiger Wind aus Nordost mit Temperaturen ca. 10-12°C.

Der gesamte betroffene Auswirkungsbereich wurde fotografisch erfasst.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südöstlichen Dorfrand von Geinsheim. Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung (im Westen und Norden), dem WASGAU-Markt (im Nordosten) sowie landwirtschaftliche Flächen im Osten und Süden.

Der unmittelbare Planungsbereich ist gekennzeichnet durch mit Lagerflächen, Streifen mit Obstbäumen sowie Ackerflächen.



Karte 1: Untersuchungsgebiet „Geinsheim_Feldstrasse“; ohne Maßstab, eigene Darstellung; Quelle: google maps

Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss



Karte 2: Untersuchungsgebiet Geinsheim_Feldstrasse“; ohne Maßstab, Quelle: Planungsbüro PISKE

4 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Die vorgelegte Voruntersuchung zum Artenschutz ist kein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bzw. keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), sondern zeigt im Folgenden die zu beachtenden europäischen sowie nationalen Gesetzgebungen auf.

4.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind prinzipiell alle in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in ho-hem Maße verantwortlich ist ("Verantwortungsarten")

Die zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) definiert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote des § 44 BNatSchG beziehen sich im vorliegenden Verfahren ausschließlich auf Arten des Anhangs IV gemäß FFH-RL sowie auf Europäische Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („**Tötungsverbot**“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („**Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („**Verbot erheblicher Störungen**“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten. Treten erhebliche Einflüsse auf, sind diese durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, 'continuous ecological functionality' measures) gesichert werden.

4.2 Vermeidung von Verbotstatbeständen

Vermeidung/Überwindung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Sind trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen werden konzipiert, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich beispielsweise um zeitliche Beschränkungen handeln (Rodung von Gebüsch außerhalb der Brutzeit von Vögeln) oder um technische Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit

- keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder
- die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorzeitigen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei der Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur erfüllt, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen.

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG erfüllt.

Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt (Alternativbetrachtung Technik oder Standort) und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung versehen werden.

4.3 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Vogelarten, die

- weder in Deutschland noch in Rheinland-Pfalz gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste stehen,
- in Rheinland-Pfalz häufig bzw. sehr häufig sind und stabile Bestände aufweisen und
- nach Bundesnaturschutzgesetz nicht streng geschützt sind,

werden als artenschutzrechtlich nicht relevant angesehen (Trautner et al. 2008).

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei diesen aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Hinsichtlich des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) handelt es sich um Arten, für die eine signifikante Erhöhung der allgemeinen Mortalität im Naturraum aufgrund der geplanten Baumaßnahmen bzw. der Baustelleneinrichtungen nicht zu erwarten sind.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Hinsichtlich des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5 Ergebnisse der Vorab-Untersuchung zum Artenschutz

5.1.1 Habitatstrukturen

Der größere Teil des Planungsgebietes ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen (vorwiegend Ackerbau, im besonderen Gemüseanbau) geprägt. Weiterhin sind lineare Grünlandflächen mit reliktiertem Streuobstbestand (Niederstamm) und Holzlagerstapeln vorhanden sowie Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Maschinen vorhanden. Alle Flurstücke liegen in Nord/Süd-Ausrichtung.

Im Westen befindet sich, direkt an Wohnbebauung angrenzend, ein Schuppen stirnseitig zur Feldstraße; dahinter befindet sich eine langgezogene schmale Fläche, die vorwiegend zur Lagerung von landwirtschaftlichen Gerät/Maschinen genutzt wird. Ebenfalls befindet sich dort ein Holzstapel.

Richtung Osten schließt sich ein relativ großer Acker an; zum Zeitpunkt der Begehung mit Getreide eingesät.

Östlich an den Acker grenzt eine grünlandartige Obstbaumwiese an; diese verläuft über mehrere Flurstücke. An der Stirnseite (zur Feldstraße hin) befinden sich Container sowie verschiedene Gebüsche (z.H. Hasel). Diese Stücke sind geprägt durch Niederstamm-Obstbäume sowie eine solitär stehende Süßkirsche (in mehrstämmiger Ausbildung).

Richtung Süden befinden sich kleinere Brombeefelder sowie einige Ablagerungen von Heckenschnitt. Bei der vorhandenen Vegetation dürfte es sich um relativ artenarmes nährstoffreiches Wirtschaftsgrünland (Lolium) handeln; als Pflanzen wurden Persischer Ehrenpreis, Löwenzahn sowie Taubnessel angesprochen.

An diese „Gartengrundstücke schließt sich wiederum ein Acker an (ebenfalls ohne erkennbare Frucht), der bis zum Wirtschaftsweg reicht.

5.1.2 Potenzialanalyse

Vögel

Bei der Begehung der Flächen konnten einige Vogelarten festgestellt werden. Lediglich die Kohlmeise wurde innerhalb des Obstbaumbestandes nachgewiesen; aller anderen Vogelarten wurden in unmittelbarer Nähe festgestellt:

- Kohlmeise (potenzieller Brutvogel in dort vorhandenen Strukturen)
- Buchfink (potenzieller Brutvogel in dort vorhandenen Strukturen)
- Haussperling (als Brutvogel in dort vorhandenen Strukturen eher unwahrscheinlich)
- Feldsperling (als Brutvogel in dort vorhandenen Strukturen eher unwahrscheinlich)
- Elster (Nahrungsgast, als Brutvogel in dort vorhandenen Strukturen unwahrscheinlich)
- Rabenkrähe (Nahrungsgast, als Brutvogel in dort vorhandenen Strukturen unwahrscheinlich)
- Mäusebussard (Nahrungsgast, als Brutvogel in dort vorhandenen Strukturen unwahrscheinlich)

Als weitere räumlich auftretende potenzielle Vogelarten sind Mönchsgrasmücke oder Grünfink möglich; allerdings kann eher ausgeschlossen werden, dass die Arten in den dort vorhandenen Strukturen Brutplätze finden).

Zum Zeitpunkt der Begehung fanden sich keine revieranzeigenden Verhaltensweisen bzw. Balzverhalten der Vögel.

Generell ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den vorhandenen Gebüsch/Bäumen (Hasel, Kirschlorbeer, Kirsche) Vögel brüten. Somit sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Rodungszeiten, Bereitstellung von Nisthilfen) zu beachten.

Eidechsen

Das Vorkommen von Eidechsen (potentiell möglich: Zauneidechse, aber auch Mauereidechse und Blindschleiche) wird insgesamt als unwahrscheinlich betrachtet, da diese Bereiche durch die umliegenden Bewirtschaftungen (Ackerbau, Gemüseanbau), sowie die direkte Ortsrandlage als relativ störungswirksam betrachtet werden müssen. Zudem ist mit Hauskatzen sowie freilaufenden Hunden zu rechnen, die sich ebenfalls ungünstig auswirken können.

Fledermäuse

Winterquartiere/Sommerquartiere Fledermäuse sind auch aufgrund der kaum vorhandenen Strukturen in dem betrachteten Bereich nicht zu erwarten. Das Areal wird jedoch als Jagdhabitat (möglicherweise Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus) befliegen werden können.

Weitere Säugetiere (Feldhamster, Bilche, Haselmaus) sind aufgrund der nicht vorhandenen Strukturen und der isolierten Lage des Areals nicht zu erwarten.

Amphibien/Libellen

Es sind keine Amphibien sowie Libellen zu erwarten, da keine Feuchtbiotope vorhanden sind.

Insekten

Es gibt in diesem Bereich keine Baumstrukturen, die ein Vorkommen von artenschutzrelevanten Holzkäfer- bzw. Totholzkäferarten vermuten lassen.

Der Bereich ist für artenschutzrelevante Tagfalter-, Heuschrecken- oder Wildbienenarten zwar als Lebensraum potentiell geeignet; derartige Vorkommen werden jedoch eher ausgeschlossen.

Flora

Es wird als extrem unwahrscheinlich gesehen, dass auf den Äckern sowie dem Obstgrünland Pflanzarten vorhanden sind, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

6 Vermeidung von Verbotstatbeständen

Die Potenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte (im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel sowie ggf. Reptilien nicht völlig auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

Die Eingriffe in die vorhandenen Gehölzbestände und die Rodung der Bäume sind außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum Oktober bis Februar vorzunehmen - die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere werden so vermieden.

Vermeidungsmaßnahmen Reptilien

Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob auf dem Obstgrünland Eidechsen leben; falls ja, sind die Tiere umzusiedeln oder zu vergrämen (Achtung: Ausnahmeantrag gemäß BNatSchG durch Naturschutzbehörde erforderlich). Das Einwandern von Tieren auf das Baufeld ist durch geeignete Maßnahmen (Stellung Reptilienzaun) zu verhindern.

Mit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht eintreten.

7 Empfehlung

Als Kompensationsmaßnahme sollte am südlichen Rand des Planungsgebietes die Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen sowie Obstbäumen und Gebüsch festgesetzt werden. Weiterhin können einige der Brennholzstapel dort aufgeschichtet werden.

In diesem Bereich können extensive Wiesenflächen geschaffen werden, die mit einer arten- und blütenreichen Saatgutmischung (Gräser, Kräuter) einzusäen sind. Zur optimalen Ausbildung eines artenreichen Bestandes mit hohem Kräuteranteil ist eine maximal 3-schürige jährliche Mahd durchzuführen. Ein Betretungsverbot für Hunde ist obligatorisch.

Weiterhin sind verschiedene Vogelkästen (Zweigbrüter, Halbhöhlenbrüter, Höhlenbrüter) an geeigneten Stellen aufzuhängen. Im Rahmen der weiteren Planung ist das Anbringen von Fledermauskästen zu prüfen.

Es wird empfohlen, eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Es wird für das weitere Planungsverfahren empfohlen, eine Erfassung der Artengruppen Vögel, Kriechtiere sowie Fledermäuse mit der jeweils geeigneten Methodik durchzuführen.

Hinweis: In der Folge davon können sich weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen (Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bis hin zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ergeben.

8 Zusammenfassung und Fazit

In Neustadt-Geinsheim ist geplant, die Ortsrandlage durch Wohnbebauung zu erweitern. Derzeit befinden sich dort Ackerflächen bzw. Grünland mit Obstbäumen/Gebüsch.

Die vorliegende Stellungnahme als Vorab-Untersuchung zum Artenschutz integriert Begehungen vor Ort sowie Elemente der Potenzialabschätzung.

Bei der Überbauung des Geländes (Rodung von Gebüsch und Bäumen sowie Errichtung von Gebäuden) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bedeutsamen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können umgangen werden, sofern entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die jeweilige Tiergruppe/Arten getroffen werden.

Die Planung/Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Voruntersuchung nicht ersichtlich und somit nicht erforderlich.

Für die Richtigkeit:

Speyer, den 12. März 2016

(Dr. Ing. agr. Stephan Blum)

9 Literatur

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):
Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".
Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (1987):
Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand: 1987 [JENS, G. & G. PREUSS: Fische und Rundmäuler (Teleostei, Ganoidei et Cyclostomi)]. Sommer, Grünstadt.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, M. FLADE, C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, J. SCHWARZ & J. WAHL (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542).

BUNDES-MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. S. 231-288. - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. S. 115-153. - IN: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

SCHUHMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis –online (2008) Heft 1: 2 – 20

10 Anhang

10.1 Konfliktermittlung

Wirkfaktor	Bedeutung	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Artengruppen
Fällung und Rodung von Bäumen und Gebüsch	bedeutsam zutreffend	Verlust von Habitaten	Vögel
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	nicht bedeutsam eher nicht zutreffend	Pot. Verlust von Habitaten	Vögel
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baubetrieb	bedeutsam, zutreffend	Funktionsverlust von (Teil)-habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	nicht bedeutsam, eher nicht zutreffend	Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen	Vögel

10.2 Potenzielle Auswirkung auf Vögel

Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Halbhöhlen-/Zweigbrüter (z.B. Kohlmeise, Sperlinge) kann es vorhabenbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen etc. kommen, welche zu einer Meidung des Vorhabenbereichs führen können.
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Durch die geplanten Gehölzrodungen sind voraussichtlich einzelne Individuen anspruchsarmer Arten betroffen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Arten adäquate Ersatzlebensstätten in der näheren Umgebung finden können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt bleibt. Zudem werden in unmittelbarer Nähe Ersatzpflanzungen (Bäume, Büsche) durchgeführt.
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Der Eingriff in für Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Strukturen kann zu Tötungen von Individuen bzw. zu Zerstörungen von Gelegen führen, sollte er während der Brutzeit der Tiere durchgeführt werden. Im Zeitraum Herbst/Winter kann davon ausgegangen werden, dass diese aktiv fliehen können, so dass der Verbotstatbestand nicht verwirklicht wird.

10.3 Potenzielle Auswirkung auf Fledermäuse

Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	wird im Vorhaben als nicht relevant eingestuft
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	wird im Vorhaben als nicht relevant eingestuft
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	wird im Vorhaben als nicht relevant eingestuft

10.4 Potenzielle Auswirkung auf Reptilien

Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	wird im Vorhaben als nicht relevant eingestuft
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	wird im Vorhaben als nicht relevant eingestuft
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	wird im Vorhaben als nicht relevant eingestuft

11 Bilder



Bild 1: Blick Richtung Nordwesten mit Schuppen sowie Lagerplatz für landwirtschaftliche Geräte; Foto: Dr. Blum



Bild 2: Blick Richtung Nordwesten mit Lagerplatz für landwirtschaftliche Geräte, Acker und Obstbaumgrundstück; Foto: Dr. Blum



Bild 3: Acker und Nordteil der Grünlandflächen mit Gebüsch und Obstgehölzen; Foto: Dr. Blum



Bild 4: Schuppen und Solitärgehölze am nördlichen Rand zur Feldstraße hin; Foto: Dr. Blum



Bild 5: Solitärer Kirschbaum auf grünland-Kleingartenstück; Foto: Dr. Blum



Bild 6: Acker mit Blick auf Gewächshäuser des Betriebs Kästel; rechts die Obstbaumwiese; Foto: Dr. Blum



Bild 7: Obstbaumwiese am nördlichen Rand (zur Feldstraße hin); Foto: Dr. Blum



Bild 8: solitäre Süßkirsche auf Obstbaumwiese. Es wurden keine Höhlen oder offene Stamm/Astbereiche gesichtet; Foto: Dr. Blum



Bild 9: Der südliche Rand der Obstbaumwiese: Holzstapel, Obstbäume, Brombeerhalden; Foto: Dr. Blum